

Informationen zum Entschuldigungsverfahren

I. Unterrichtsversäumnisse:

1. **Beurlaubung wegen Vorstellungsgesprächen, Führerscheinprüfung, Familienangelegenheiten etc.:**
 - a) Du musst **vorher** eine **Beurlaubung** bei der **Jahrgangsleitung** beantragen. Besorge Dir **spätestens vier Wochen vor der Beurlaubung** einen entsprechenden Antrag im Sekretariat oder Oberstufenbereich der Homepage und reiche ihn bei der Jahrgangsleitung ein.
 - b) Der genehmigte Antrag auf Beurlaubung ist **Voraussetzung für die Entschuldigung**, er **ersetzt diese nicht**.
 - c) Du erhältst über Deinen Tutor einen Nachweis über die Beurlaubung zurück.
 - d) Nach dem Unterrichtsversäumnis läuft das Entschuldigungsverfahren ab, wie unter Punkt II. beschrieben.
2. **Teilnahme an Schulveranstaltungen oder Klausuren:**
 - a) Du bist verpflichtet, Deine Fachlehrer rechtzeitig über die Teilnahme an **schulischen Veranstaltungen bzw. Klausuren zu informieren**, damit die Stunden nicht als Fehlstunden gelten. Du brauchst Dich dann nicht mehr über einen Entschuldigungsbogen zu entschuldigen. Es liegt aber an Dir sicherzustellen, dass die Stunden nicht als Fehlstunden gezählt werden.
3. **Arztbesuch:**
 - a) Ein Arztbesuch ist nur dann ein Entschuldigungsgrund, wenn **unaufschiebbare, besondere Untersuchungen** durchgeführt werden müssen.
 - b) Nach dem Fehlen läuft das Entschuldigungsverfahren ab, wie unter Punkt II. beschrieben.
 - c) Arzttermine sind kein Entschuldigungsgrund für das Versäumen von Klausuren oder Nachschreibeterminen.
4. **Zwingende Anforderungen an ein ärztliches Attest:**
 - a) Ein Attest ist grundsätzlich **von der Ärztin / dem Arzt selbst zu unterschreiben**. Unterschriften mit i. A. (z. B. durch Praxismitarbeiterinnen) werden nicht akzeptiert.
 - b) Ebenfalls nicht akzeptiert werden Atteste auf Kopien. Ein Attest ist immer auf einem **Originalformular** vorzulegen.
 - c) Das Attest muss weiterhin einen als **Original** erkennbaren **Stempel** tragen.
5. **Erkrankung im Laufe eines Schultages:**
 - a) Melde Dich im Sekretariat, im Lehrerzimmer oder bei Deinem Tutor ab. Das Entschuldigungsverfahren läuft ab, wie unter Punkt II. beschrieben.
 - b) Zur Erkrankung im Laufe einer Klausur siehe Punkt 7.
6. **Nicht vorhersehbares Fehlen:**
 - a) Benachrichtige die Schule so **schnell wie möglich** (rufe bis 08:45 Uhr im Sekretariat an, sprich dort persönlich vor oder schreibe eine Email an Deinen Tutor). Bei **bestehender Attestpflicht** ist die **Krankmeldung** nur bei der zuständigen **Jahrgangsleitung** möglich.
 - b) Anruf, Email oder persönliche Vorsprache sind die **Voraussetzung für Deine Entschuldigung**. Entschuldigungsformulare ohne eine entsprechende Meldung (oder eine Beurlaubung) können von den Tutoren nicht akzeptiert werden. SMS oder sonstige Benachrichtigungen von Freunden zur Weitergabe an Lehrkräfte reichen selbstverständlich nicht aus.
 - c) Wenn Deine Krankheit länger dauert, lege **spätestens in der 2. Woche** eine **Zwischenmeldung oder ein ärztliches Attest** vor. Sollte schon zu Beginn des Fehlens eine mehrtägige Abwesenheit von der Schule absehbar sein, so mache dies schon in der Benachrichtigung der Schule (Punkt 5a) deutlich, eine tägliche Krankmeldung entfällt dann.
7. **Versäumnis einer Klausur:**
 - a) Benachrichtige die Schule unbedingt **vor Beginn der Klausur** (s.o. I.5).
 - b) Lege spätestens **am Tag des Wiedererscheinens ein ärztliches Attest** vor, andernfalls bekommst Du keinen Nachschreibetermin zugeteilt und erhältst die Note „ungenügend“ für die nicht erbrachte Leistung (§13 APO-GOST). **Achtung:** Eine **Anwesenheitsbescheinigung** vom Arzt **reicht nicht aus!**
 - c) Langfristig planbare Termine, z.B. **Führerscheinprüfungen**, sind **kein Entschuldigungsgrund** für das Versäumen einer Klausur.
8. **Erkrankung während einer Klausur:**
 - a) Verschlechtert sich Dein Gesundheitszustand während einer Klausur so stark, dass Du gezwungen bist, die Klausur frühzeitig abubrechen, so musst Du **unverzüglich einen Arzt aufsuchen** und Dir die Erkrankung durch ein **ein ärztliches Attest** bescheinigen lassen. Nur dann kann Dir ggf. ein Nachschreibetermin zugeteilt werden. Andernfalls wird die in der Klausur erbrachte Leistung regulär bewertet. **Achtung:** Eine **Anwesenheitsbescheinigung** vom Arzt **reicht nicht aus!**
9. **Fehlen unmittelbar vor oder nach den Ferien:**
 - a) Bei **Krankheit:** Fehlst du unmittelbar vor und/oder nach den Ferien, musst Du **ein ärztliches Attest** vorlegen. Ein Entschuldigungsbogen ohne ärztliches Attest reicht nicht aus!
 - b) **Beurlaubungswunsch:** Du musst dies sehr frühzeitig bei der Schulleitung beantragen. Beurlaubungswünschen vor Ferien kann **nur in besonderen Ausnahmefällen** entsprochen werden, eine Urlaubsreise gehört hierzu nicht.
 - c) **Unentschuldigtes Fehlen** vor und nach den Ferien kann zu **Bußgeldbescheiden durch die Bezirksregierung** führen.
10. **Verschlafen**
 - a) Das kann passieren, ist aber **kein Entschuldigungsgrund** und wird im Wiederholungsfall Auswirkungen auf die SoMi-Noten haben.

11. Verspätungen:

- a) Auch dies kann im Wiederholungsfall o.g. Auswirkungen haben. **Wichtig:** Mache am Ende der Stunde Deinen Fachlehrer auf Deine Anwesenheit aufmerksam. Da Du bei der Anwesenheitskontrolle zu Beginn der Stunde nicht da warst, könnte es sein, dass Du sonst im Kursheft als fehlend und nicht als verspätet geführt wirst – mit allen Konsequenzen.

II. Entschuldigungsverfahren:

1. Führen des Entschuldigungshefts:

- a) Du bist verpflichtet, ein **Entschuldigungsheft** zu führen. Dieses enthält Deine Entschuldigungsformulare.
- b) Fülle das Entschuldigungsformular jeweils mit den Angaben der **Fehldaten** und des **Fehlgrundes** aus und unterschreibe es bzw. lasse es von einem Erziehungsberechtigten unterschreiben.
- c) Kreuze an, ob an dem Tag, an dem Du gefehlt hast, ein **Klausurtermin** für Dich lag. Ein Erscheinen „nur zur Klausur“ kann nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit dem Tutor oder im Wiederholungsfall mit der Jahrgangseleitung akzeptiert werden.

2. Vorlage des Entschuldigungshefts:

- a) Dein Tutor prüft, ob die **fristgemäße Abmeldung** erfolgt ist und/oder eine **Beurlaubung** vorlag und unterzeichnet den Entschuldigungsbogen.
- b) Bei bestehender **Attestpflicht** ist das **Entschuldigungsformular** abweichend hiervon immer zunächst der zuständigen **Jahrgangseleitung** vorzulegen.

3. Anschließende Vorlage bei den Fachlehrern:

- a) Lege das Entschuldigungsheft **bis spätestens zwei Wochen nach Deiner Rückkehr** aus der Krankheit den jeweiligen **Lehrkräften** zur Unterschrift vor.
- b) Versäumst Du dies, werden Deine Fehlstunden als unentschuldigt auf dem Zeugnis/auf der Laufbahnbescheinigung vermerkt und die Leistung dieser Stunden mit „ungenügend“ bewertet.
- c) Die **Entschuldigung versäumter Stunden nach der Zeugniskonferenz ist nicht zulässig** und kann von den Lehrkräften nicht mehr vorgenommen werden. Erfrage daher rechtzeitig vor Quartalsende Deinen Fehlstundenstand bei Deinen Lehrern, um Missverständnisse zu vermeiden.

4. Aufbewahrung des Entschuldigungshefts:

Die von den Lehrkräften abgezeichneten Entschuldigungsformulare sind der Beweis dafür, dass Du den Unterricht entschuldigt versäumt hast. Bewahre das Entschuldigungsheft deshalb sorgfältig auf! Du bist nachweispflichtig.

5. Abgabe der Atteste:

Atteste müssen gemäß § 4 VO-DV („Verordnung über die Verarbeitung zugelassener Daten“) in Deiner Schülerakte aufbewahrt werden. Dazu gibst Du diese bei Deiner Tutorin / Deinem Tutor bzw. bei Deiner Jahrgangseleitung ab, wenn Du dort Dein Entschuldigungsheft vorlegst.

III. Unentschuldigtes Fehlen:

1. Unentschuldigte Fehlstunden:

- a) Unentschuldigte Fehlstunden werden auf allen Zeugnissen, die keine Abschluss- oder Abgangszeugnisse sind, ausgewiesen, d.h. auch auf Zeugnissen, mit denen Du Dich ggf. um einen Ausbildungsplatz bewirbst.

2. Folgen unentschuldigter Fehlstunden:

- a) Unentschuldigte Fehlstunden gelten als nicht erbrachte Leistungen und werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. Unentschuldigtes Fehlen wirkt sich also auf Deine Noten aus!
- b) Bei häufigem unentschuldigtem Fehlen kann es zu Ordnungsmaßnahmen (Attestregelung, schriftlicher Verweis, Androhung der Entlassung oder Entlassung von der Schule) kommen.

3. Beendigung des Schulverhältnisses wegen unentschuldigter Fehlstunden:

- a) Wenn Du noch schulpflichtig bist und vorsätzlich oder fahrlässig unentschuldigt fehlst, handelst Du ordnungswidrig. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden (§126 SchulG).
- b) Wenn Du nicht mehr schulpflichtig bist und trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlst, endet Dein Schulverhältnis (§ 47, Abs. 1 SchulG). Du musst die Schule ggf. ohne Abschluss verlassen.
- c) Wenn Du nicht mehr schulpflichtig bist, kann die Schule Dich ohne vorherige Androhung entlassen, wenn Du innerhalb von 30 Unterrichtstagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt versäumt hast (§ 53, Abs. 4 SchulG). Du musst die Schule ggf. ohne Abschluss verlassen.

IV. Unterrichtsausfall:

1. Sollte eine Lehrkraft fehlen, kann diese Aufgaben für die nächste Stunde stellen, die im Oberstufenkasten in der Pausenhalle ausgehängt, per schulischer Email verschickt oder in der Cloud veröffentlicht werden. Du musst Dich **jeden Tag** informieren. Der Eintrag „EVA“ auf dem Vertretungsplan bedeutet nicht, dass die Stunde ersatzlos gestrichen wird. Erkundige Dich daher in jedem Fall nach Aufgaben oder Anwesenheitsregelungen.

Wir legen großen Wert auf die oben genannten Verfahren, denn Blaumachen ist die Hauptursache für schlechte Noten und das Nichtbestehen des Abiturs! Wir handeln also in Deinem Interesse.

Regelmäßig informieren wir uns bei Deinen Fachlehrern über Fehlstunden und speziell über unentschuldigte Fehlstunden. Beachte daher, welche Folgen unentschuldigtes Fehlen haben kann!